

LANDESANWALTSCHAFT BAYERN



Landesanwaltschaft Bayern - Postfach 34 01 46 - 80098 München

Bundesverwaltungsgericht
Simsonplatz 1
04107 Leipzig

vorab per Telefax: 0341-2007-1000

Wennt: im Senat verlett am

14. Okt. 2014

Ihr Zeichen /
Ihre Nachricht vom
6 C 7.13 /
23.09.2014

Bitte bei Antwort angeben
Unser Zeichen
LAB 11 P 10 BV 09.2641

Telefon
089 2130 -
[REDACTED]

Telefax
089 2130 -
399

München,
13.10.2014

eingescannt durch Poststelle

Bundesverwaltungsgericht	
Az.: 6 C 7.13	
Eing.: 13. Okt. 2014	
Sen. [REDACTED]	
..... 2... Doppel Anl. fach	
Anlagen wie unten / umseitig angegeben.	

K.
14.10.

Anlagen

Schreiben des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13.10.2014 inkl. Anlage – 4fach in Kopie
3 Kopien dieses Schriftsatzes

Zur Beantwortung des bei der Landesanwaltschaft Bayern am 29.09.2014 eingegangenen Fragenkatalogs des Bundesverwaltungsgerichts vom 23.09.2014 in o.g. Sache legen wir den Schriftsatz des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr vom 13.10.2014 vor und erlauben uns, vollumfänglich auf diesen Bezug zu nehmen.

Unsererseits ist derzeit beabsichtigt, zur mündlichen Verhandlung beim Bundesverwaltungsgericht am 22.10.2014 folgende Vertreter des Bayer. Staatsministeriums des Innern, für Bau und Verkehr beizuziehen:

- Ministerialrat [REDACTED]
- Staatsanwalt [REDACTED]

Des Weiteren wird uns voraussichtlich der Projektleiter Polizeidirektor [REDACTED] und ein Mitarbeiter des Technischen Service der AKE sowie ein Vertreter des Bayer. Landeskriminalamts zur mündlichen Verhandlung in den Sitzungssaal zur Er-

- 2 -

möglichung einer kurzfristigen Beziehung begleiten, falls zu weiteren tatsächlichen Aspekten Nachfragen seitens des Bundesverwaltungsgerichts bestünden bzw. die beiliegende Beantwortung der aufgeworfenen Fragen vertieft werden sollte.

Außerdem erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass das Bundesverfassungsgericht der Bayerischen Staatsregierung mit Schreiben vom 31.07.2014, eingegangen bei der Bayer. Staatskanzlei am 25.08.2014, Kenntnis von einer Verfassungsbeschwerde des Revisionsführers vom 30.06.2009 unter dem Az. 1 BvR 1782/09 gegen Art. 33 Abs. 2 Satz 2 und 3 sowie Art. 38 Abs. 3 des Bayerischen Polizeiaufgabengesetzes (BayPAG) in der Fassung des Gesetzes zur Änderung des Polizeiaufgabengesetzes vom 3. Juli 2008 (Bay. GVBl. S. 365) verbunden mit der Gelegenheit zur Stellungnahme gab.



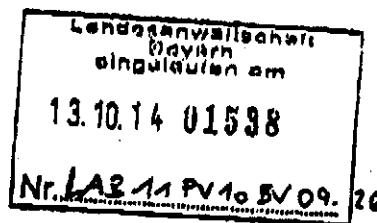
Landesanwalt

Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr



Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr
80524 München

Landesanhaltsschaft Bayern
Postfach 340148
80098 München



Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom 09/02641/10-10	Unser Zeichen IC2-2808.21-6	Beauftragter Herr [REDACTED]	München 13.10.2014
Telefon / - Fax 089 2192-[REDACTED] / -12736		Zimmer [REDACTED]	E-Mail [REDACTED]@polizei.bayern.de

Verwaltungsstreitsache Erhart gegen Freistaat Bayern (Az. 6 C 7.13) Fragekatalog BVerwG

Anlage: Errichtungsanordnung für die „Automatisierte Kennzeichenerkennungs-Arbeitsdatei (AKE-AD)“ vom 20.03.2006

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

zu den Fragen nehmen wir wie folgt Stellung:

- zu 1 a) Der Abgleich beschränkt sich auf die auf den stationären bzw. mobilen Rechnern vorgehaltenen Dateien.
- zu 1 b) Für das Verfahren "Automatisierte Kennzeichenerkennung (AKE)" der Bayerischen Polizei werden die in der INPOL-Sachfahndungs-datenbank (bundesweit) und im Nationalen Schengener Informations-system (N-SIS) gespeicherten Fahrzeugkennzeichen vom BKA dem BLKA zur Verfügung gestellt.

Das BLKA führt diese Daten zusammen. Sonstige Daten aus den o.g. Sachfahndungsdateien werden nicht übernommen. Ausschreibungen aufgrund eines Verstoßes gegen das Pflichtversicherungsgesetz werden ebenfalls nicht übernommen. Durch diese Bearbeitungen stellt das BLKA eine eigene „AKE-Abgleichdatei“ her in Form einer Basis-Datei und einer Update-Datei.

Die Basisdatei wird beim BLKA manuell einmal wöchentlich erstellt. Eine regelmäßig erstellte Update-Datei enthält alle nachfolgenden Änderungen (Zugänge, Änderungen, Löschungen).

zu 1 c) Für die „AKE-Abgleichdatei“ existiert keine förmliche Errichtungsanordnung, sondern erst für die Datenbank, in der die Treffer gespeichert werden („Automatisierte Kennzeichenerkennung-Arbeitsdatei (AKE-AD)“).

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass das Fehlen einer förmlichen Errichtungsanordnung die Datenverarbeitung nicht rechtswidrig macht. Die landesrechtliche Verpflichtung zur Erstellung einer Errichtungsanordnung ist lediglich eine Ordnungsvorschrift (vgl. zu derselben Fragestellung: Wilde/Ehmann/Niese/Knoblauch, Komm. zum BayDSG, Art. 26 Rn. 3). Auf die Nichtbeachtung einer solchen kann sich der Revisionskläger nicht berufen.

zu 1 d) Wie bereits in der Antwort zu Frage 1 b) dargelegt, handelt es sich vorliegend insgesamt nicht lediglich um eine unbearbeitete Kopie bundesbehördlicher Dateien, sondern um eine eigenständige bayerische Datei. Die Befugnis zum Abruf der Kennzeichendaten aus der BKA-Datenbank beruht auf § 11 Abs. 2 S. 1 BKAG. Das Abspeichern in einer bayerischen Datei beruht auf Art. 37, 38 BayPAG.

- 3 -

- zu 1 e) Gem. Art. 33 Abs. 2 Satz 4 BayPAG ist der Abgleich mit anderen polizeilichen Dateien nur zulässig, soweit die Dateien zur Abwehr von im Einzelfall oder im Hinblick auf bestimmte Ereignisse allgemein bestehenden Gefahren errichtet wurden und der Abgleich zur Abwehr einer solchen Gefahr erforderlich ist.

Datenbanken dieser Art sind derzeit nicht vorhanden.

- zu 2) Die unter 1.) genannten Abgleichbedingungen für stationäre AKE-Anlagen treffen auch auf die mobilen Kennzeichenerfassungsanlagen zu.

- zu 3 a) Die Erfassung und der Abgleich der Kfz-Kennzeichen mit dem polizeilichen Fahndungsbestand erfolgt ausschließlich aufgrund Art. 33 Abs. 2 Sätze 2 bis 5 BayPAG.

- zu 3 b) Gesetzliche Regelungen anderer Körperschaften beim Datenabgleich in Form der automatisierten Abfrage kommen nicht zum Tragen; es kommt nur bayerisches Recht zur Anwendung (siehe Antwort zu Frage 3a).

In diesem Zusammenhang schreibt Art. 38 Abs. 3 Satz 1 BayPAG ausdrücklich vor, dass die von automatisierten Kennzeichenerkennungssystemen erfassten Kennzeichen nach Durchführung des Datenabgleichs unverzüglich zu löschen sind. Diese Datenschutzregelung wird ergänzt durch Art. 46 Abs. 2 Satz 4 BayPAG. Dieser Passus regelt, dass Abfragen, die mittels automatisierter Kennzeichenerkennungssysteme durchgeführt werden, nicht protokolliert werden dürfen.

- zu 3 c) Der Datenabgleich hinterlässt in der „AKE-Abgleichdatei“ keine Spuren. Eine Protokollierung über den erfolgten Abgleich erfolgt in bzw. an der „AKE-Abgleichdatei“ nicht. Daher bedarf es auch keiner Löschung diesbezüglich.

- 4 -

Die Vergleichsdateien werden einmal wöchentlich neu erstellt und auf den KomPCs gespeichert. Zwischenzeitliche Änderungen im Fahndungsbestand werden mehrmals täglich aktualisiert.

Maßgebliche Vorschriften sind die Art. 37, 38, 46 BayPAG.

Mit freundlichen Grüßen



Ministerialrat

**Errichtungsanordnung
für die landesweite Arbeitsdatei
„Automatisierte Kennzeichenerkennung –
Arbeitsdatei (AKE-AD)“**

Stand 20.03.2006

1. Speichernde Stellen

Speichernde und dateiführende Stellen sind die Dienststellen der Bayer. Polizei, die eine automatisierte Kennzeichenerkennung nach Art. 33 Abs. 2 Sätze 2 und 3 PAG oder § 111 StPO i. V. m. § 100 f Abs. 1 Nr. 1 StPO, ggf. i. V. m. § 98 c StPO durchführen.

Die Datei wird bei diesen Stellen jeweils dezentral geführt.

2. Bezeichnung der Datei

Die Datei führt die Bezeichnung „Automatisierte Kennzeichenerkennung – Arbeitsdatei (AKE-AD)“.

3. Zweck der Datei

3.1. Fahndungsmodus (Standardbetrieb)

Ausschließliche Dokumentation von Trefferdaten zur polizeilichen Sachbearbeitung gemäß dem PAG (Art. 33 Abs. 2, Satz 2 und 3, Art 38 Abs. 3) und den Vorschriften der StPO.

3.2. Aufzeichnungsmodus

Zeitlich befristete Speicherung aller aufgezeichneten Daten für die Auswertung zum Zwecke der Strafverfolgung gemäß den Vorschriften der StPO.

4. Betroffener Personenkreis

Gespeichert werden

- im **Fahndungsmodus** die Daten von Fahrzeughaltern, namentlich die Kennzeichen der Fahrzeuge, deren automatisierter Abgleich mit dem Fahndungsbestand im INPOL und SIS oder im Einzelfall mit einer anderen Datei zu einem Treffer geführt hat und
- im **Aufzeichnungsmodus** aufgrund Einzelfallentscheidung, zeitlich befristet, die Daten von Fahrzeughaltern, namentlich die Kennzeichen der Fahrzeuge, die im Rahmen einer angeordneten Kontrolle nach der StPO (z.B. § 111 StPO) automatisiert aufgezeichnet werden.

Errichtungsanordnung „Automatisierte Kennzeichenerkennung – Arbeitsdatei (AKE-AD)“

5. Art der zu speichernden Daten

5.1. Personenbezogene Daten

- Kennzeichen des Fahrzeugs

5.2. Sonstige Daten

- Datum und Uhrzeit der Bildaufnahme
- Bezeichnung/Standort und Fahrspur
- Gesamtbild des Fahrzeugs (Fahrzeugumrisse) – (PFAD zum Lichtbild)
- Bild mit Detailkennzeichen – (PFAD zum Lichtbild)

6. Eingabeberechtigung

6.1. Fahndungsmodus

- Die Eingaben in die Suchdateien der AKE erfolgen manuell durch Einlesen (CD-ROM) und automatisiert über die abzugleichenden polizeilichen Dateien.
- Die Speicherung der Treffer erfolgt automatisch auf den für den Standort vorgesehenen Einsatzzentralen-, und Grenzübergangs-Servern oder auf dem mitgeführten Laptop beim mobilen Einsatz.

6.2. Aufzeichnungsmodus

- Bundesautobahn-Standorte

Die eingewiesenen und ermächtigten Beamten der zuständigen Einsatzzentralen schalten für ihre jeweiligen Anlagen den Aufzeichnungsmodus nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zu.

- Grenzübergänge

Die Zuschaltung des Aufzeichnungsmodus erfolgt für jeden Standort separat durch besonders Berechtigte (Dienstgruppenleiter) nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen.

- Mobile Kontrollen

Die eingewiesenen und ermächtigten Beamten der zuständigen Dienststellen schalten für ihre jeweiligen Anlagen den Aufzeichnungsmodus nach Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen zu.

7. Zugangsberechtigung

Zugriff auf die gespeicherten Daten haben ausschließlich berechtigte Sachbearbeiter der Einsatzzentralen, der Grenzübergänge und das Betriebspersonal der mobilen Anlagen sowie im Auftrag der sachbearbeitenden Dienststellen die berechtigten Administratoren und Systembetreuer der jeweiligen Server.

Errichtungsanordnung „Automatisierte Kennzeichenerkennung – Arbeitsdatei (AKE-AD)“

8. Regelmäßige Datenübermittlungen

Datenübermittlungen finden nur innerhalb der unmittelbaren polizeilichen Nutzer im Regelbetrieb (Fahndungsmodus) statt. Dazu werden im Trefferfall die Trefferdateien vom jeweiligen AKL-System zum zugewiesenen Einsatzzentralen-, Grenzübergangs-Server oder auf dem mitgeführten Laptop bei mobilen Anlagen übermittelt und dort in der Datei „AKE-AD“ gespeichert.

Regelmäßige Datenübermittlungen an weitere Nutzer finden nicht statt.

Aufgrund Einzelfallentscheidung werden im Aufzeichnungsmodus die gespeicherten Daten durch Berechtigte vom Server bzw. Laptop auf einen externen Datenträger zur Weiterverarbeitung gesichert und im Kennzeichenerkennungssystem gelöscht.

9. Überprüfungsfristen, Speicherungsdauer

Die in der Datei AKE-AD gespeicherten Trefferdaten werden nach deren Abarbeitung, spätestens nach einem Zeitraum von 4 Wochen ab Speicherung, in den Arbeitsdateien automatisiert gelöscht.

Die weitere Speicherung, Veränderung und Nutzung der Daten richtet sich nach Art. 38 Abs. 3 PAG und den Vorschriften der StPO.

10. Protokollierung des Abrufs

Eine Protokollierung des Abrufs findet nicht statt.